

Bosnien-Herzegowina: Behandlung von Leberzirrhose

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Rainer Mattern

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

Bern, 14. Oktober 2009

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Einleitung

Aufgrund Ihrer Anfrage gehen wir von folgendem Sachverhalt aus:

Die Gesuchstellerin stammt aus Hadzici in Bosnien-Herzegowina. Sie lebte von 1979 bis 1994 in der Schweiz. Während des Bosnien-Krieges ging sie auf der Suche von Angehörigen nach Deutschland. Sie kehrte 1996 in die Schweiz zurück und lebte bis zu einer Polizeikontrolle im Jahr 2004 illegal in der Schweiz. Von ihrer Familie lebt niemand mehr in Bosnien, und zu ihrem Heimatort Hadzici hat sie keinen Kontakt mehr. Von Januar 2005 an war die Gesuchstellerin wegen einer schweren Leberzirrhose im Spital in Behandlung. Sie war schwer alkoholabhängig (seit einigen Jahren abstinent). Nach verschiedenen lebensbedrohlichen Krankheiten ist die Patientin nicht geheilt, sondern nur dank regelmässiger medizinischer Behandlung überhaupt noch am Leben. Unter anderem hatte sie Blutungen in der Speiseröhre, die zum Tod durch inneres Verbluten hätten führen können. Sie leidet an einer COPD (*Chronic Obstructive Pulmonary Disease*) mit plötzlichen Schüben, an einer Depression (chronifizierte mittelgradige Episode mit somatischem Symptom (ICD – 10; F 32.11), die psychiatrisch behandelt wird und wohl mit dem Verlust ihrer Familie, aber auch den schmerzhaften körperlichen Leiden zusammenhängt. Die schwersten letzten medizinischen Probleme betreffen eine Gallenblasenentzündung, eine Sepsis, Zuckerkrankheit mit Auswirkungen auf das Nervensystem. Alle diese gesundheitlichen Probleme können nach Einschätzung der behandelnden Ärzte in der Schweiz nur in einem grossen Spital angegangen werden, mit gutem Zugang zur Ambulanz etc.

Zu den aktuellen Beschwerden gehören Schlaflosigkeit, Kraftlosigkeit, rasche Erschöpfung, Müdigkeit, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Schmerzen im ganzen Körper, Magenbrennen, Atemnot. Es findet eine regelmässige psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung mit Pharmakotherapie statt.

Die Ärzte gehen davon aus, dass Änderungen des therapeutischen Settings schwere und ernsthafte Folgen haben werden.

Sie wünschen eine Auskunft zu der folgenden Frage:

- Hat die Gesuchstellerin in Bosnien den nötigen Zugang zur Krankenversicherung und zu den Behandlungsmöglichkeiten?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Bosnien-Herzegowina seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften² und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² Die Auskunftsperson Frau T.J. ist seit 1998 im Bereich «Trauma und Versöhnung» in den Regionen Brcko, Tuzla, Zvornik und Bijeljina für eine deutsche Entwicklungshilfeorganisation in Bosnien tätig, ausserdem Beraterin für lokale NGOs. Die Koordinaten unserer Kontaktperson können auf Wunsch dem Gericht bekanntgegeben werden.

1 Einleitung

Hadzici ist ein kleiner Ort in der Nähe von Sarajevo (ca. 20 Kilometer entfernt). Eine Anmeldung und **Registrierung** wäre der Gesuchstellerin am ehesten am Herkunftsort Hadzici möglich. Würde sie sich entschliessen, wegen besserer Behandlungsmöglichkeiten an einem anderen Ort in Bosnien-Herzegowina zu leben, könnte es sein, dass trotz theoretischer Niederlassungsfreiheit die Registrierung an bestimmte Bedingungen geknüpft würde. So ist es üblich, dass eine Gemeinde eine Registrierung vom Vorhandensein von Wohnraum (Eigentum, Miete oder Unterkunft bei Verwandten) abhängig macht. Falls dann finanzielle Mittel nicht vorhanden sind, um eine Wohnung zu kaufen oder anzumieten, kann bereits eine Registrierung scheitern. Die Registrierung ist entscheidend für jegliche Art sozialer Unterstützung.

Sollte die Gesuchstellerin nicht über finanzielle Ressourcen verfügen, könnte sie sich um **Sozialhilfe** bemühen. Die Sozialhilfebeiträge sind sehr niedrig (40 KM = 20 Euro im Monat) und reichen keinesfalls, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Voraussetzungen für die Bewilligung von Sozialhilfe sind Arbeitsunfähigkeit sowie das Fehlen eines sozialen oder familiären Netzwerkes. Typischerweise werden Sozialhilfegelder an alte und kranke Personen ausgezahlt. Es kann mehrere Monate oder sogar Jahre dauern, bis eine Bewilligung der Sozialhilfe erteilt wird. Während dieser Zeit gibt es keine anderweitige staatliche Unterstützung.

Die Chancen der Gesuchstellerin auf **Arbeitslosengeld** sind gering. Man hat in Bosnien-Herzegowina nur Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn man sich innerhalb von 60 Tagen nach der letzten Kündigung beim Arbeitsamt arbeitslos meldet und weder selbst gekündigt noch die Kündigung zu verantworten hat. Arbeitslosenunterstützung finanziert sich aus Lohnanteilen und kommt daher denen zugute, die seit der Schaffung dieses Versicherungstyps (nach dem Jugoslawien-Krieg) eingezahlt haben. Entsprechend gering ist die Zahl derjenigen, die Arbeitslosenunterstützung beziehen.

2 Kosten der Behandlung

Ohne Sozialversicherung muss die Gesuchstellerin alle Behandlungen und Medikamente selbst bezahlen.

Eine **obligatorische Krankenversicherung** gilt für Beschäftigte und ihre Angehörigen, RentnerInnen, Kinder mit bosnisch-herzegowinischer Staatsangehörigkeit bis 15 Jahre (bei einer höheren Ausbildung bis 18 Jahre) und Mütter während eines Jahres nach der Geburt des Kindes. RückkehrerInnen, die vor der Ausreise krankenversichert waren, können sich innert 30 Tagen nach der Wiedereinreise beim Arbeitsamt registrieren und im Zusammenhang mit dieser Registrierung wieder krankenversichern lassen. Gelingt es der Gesuchstellerin nicht, sich versichern zu lassen, erhält sie in staatlichen Kliniken keine Behandlung, es sei denn, sie bezahlt diese selbst. Eine Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung alleine garantiert noch keine Aufnahme in die Krankenversicherung.

Auf die Sozialversicherung hätte die Beschwerdeführerin Anrecht somit nur, wenn sie als arbeitslos anerkannt ist. Um sich bei dem Arbeitsamt zu melden – ob sie nun

als Kriegsflüchtling oder Rückkehrerin betrachtet wird –, muss sie eine gültige «persönliche Karte» (ID-Karte) haben und ein so genanntes Arbeitsheft. Eine ID-Karte würde sie zwar innerhalb einer bis zwei Wochen in Hadzici erhalten können, doch ist damit zu rechnen, dass selbst bei günstigem Ausgang die Aufnahme in die Sozialversicherung sehr viel Zeit und Geduld in Anspruch nimmt. Bis über ihren Antrag auf Einschluss in die Sozialversicherung entschieden ist, müsste sie für Behandlungs- und Medikamentenkosten selbst aufkommen. Selbst bei einer Aufnahme in die Versicherung müsste sie sich finanziell bei bestimmten Medikamenten an den Kosten beteiligen. Jeder Kanton hat eigene Listen von **Medikamenten** (*essential drug lists*), die von der obligatorischen Krankenversicherung theoretisch bezahlt werden müssten. Faktisch werden aber viele Medikamente nie zurückerstattet, da das Rückvergütungsverfahren sehr bürokratisch und kompliziert ist. Alle Medikamente, die nicht auf der Liste stehen, sowie importierte Medikamente müssen von den Patienten ohnehin selber bezahlt werden.

3 Behandlungsmöglichkeiten

Im Ort Hadzici gibt es nur eine **kleine Ambulanz**. Alle schwierigen Fälle werden nach Sarajevo ins Hauptkrankenhaus «Kosevo» überwiesen. Unsere Kontaktperson, Frau T.J., hat dem Leiter der Ambulanz das Krankheitsbild der Gesuchstellerin beschrieben.³ Dieser schloss aus, dass in der Ambulanz die Voraussetzungen und Kapazitäten bestehen, die Gesuchstellerin zu behandeln. Ein «Mental Health Center» zur Behandlung psychischer Leiden gibt es in diesem Ort auch nicht. Zweimal monatlich kommt ein Neurologe in die Ambulanz, was kein Äquivalent zu einer psychiatrischen Behandlung darstellt. Der Leiter der Ambulanz verneinte, dass für die Gesuchstellerin der Transport nach Sarajevo organisiert wird. Sollte die Gesuchstellerin nach einer Rückkehr Sozialhilfe erhalten (40 KM pro Monat), könnte sie davon nicht einmal den Transport nach Sarajevo bezahlen.

In ihrem Herkunftsort Hadzici kann die Gesuchstellerin weder ihre somatischen noch ihre psychischen Beschwerden adäquat behandeln lassen. Da sie keine Verwandten oder ein sonstiges Beziehungsnetz mehr in dieser Ortschaft hat, würde sie auch keine Unterstützung von dieser Seite erhalten.

Die Gesuchstellerin könnte versuchen, sich in **Sarajevo** niederzulassen, doch würde sie dort ein Leben in grosser sozialer Unsicherheit erwarten, da sie nicht auf substantielle staatliche oder private Unterstützung hoffen kann. Ob und wie sie die anfallenden Kosten für Wohnung, Lebensunterhalt, Behandlung und Medikamente bestreiten kann, ist völlig offen. Die Lebenshaltungskosten in Sarajevo sind besonders hoch.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände (schweres Krankheitsbild, Fehlen eines Beziehungsnetzes, lange Abwesenheit) erscheint uns eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Gesuchstellerin im Fall einer Rückkehr wahrscheinlich. Für einen erfolgversprechenden Neustart in Bosnien-Herzegowina wäre eine minimale soziale Sicherheit erforderlich. In jedem Fall werden sich sofort nach einer Rückkehr grosse praktische Hindernisse wie die Suche nach einer Unterkunft, nach

³ E-Mail vom 8. Oktober 2009.

finanzieller Unterstützung, Eintritt in eine Krankenversicherung und Bezahlung für Behandlung und Medikamente stellen, die jedenfalls in der Startphase eines Rückkehrprozesses auch für einen gesunden Rückkehrer nicht einfach zu bewältigen sind.

SFH-Publikationen zu Bosnien-Herzegowina und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter